

oder auch noch die Länge der Krümmung angegeben. Es empfiehlt sich die letztere Art zu verwenden. Die Krümmungstafeln werden aus Holz oder Eisen und in neuerer Zeit meist aus Eisen hergestellt (Abb. 16 und 17).

Revisionstafeln für Wärter sind aus Abb. 18 und 19 zu ersehen, während Grenztafeln auf Abb. 20 bis 23 dargestellt sind. Diese Tafeln werden ebenfalls aus Holz oder Eisen hergestellt.

Die Kosten betragen:

für eine Krümmungstafel (etwa nach Abb. 17) . . .	8,5 Mk.
für eine Wärterrevisionstafel (etwa nach Abb. 18) . .	7,0 >
für eine Bahnmeistergrenztafel (etwa nach Abb. 21) .	14,0 >

### Literatur.

- Organ für die Fortschritte des Eisenbahnwesens »Eiserne Kilometerpfähle auf der französischen Westbahn«. III. S. 231.
- Desgl. »Eiserne Streckenausrüstungsgegenstände auf der schweizerischen Ostbahn«. VI. S. 59.
- Desgl. »Neigungszeiger auf den bayerischen Bahnen«. IX. S. 206.
- Desgl. »Neigungszeiger der Deutschen Eisenbahnen«. XIII. S. 170.
- Desgl. »Neigungszeiger auf französischen Bahnen«. IV. S. 26.
- Der Eisenbahnbau der Gegenwart. Erster Abschnitt. Linienführung und Bahngestaltung. V. d. Ausrüstung der Bahn auf freier Strecke mit Nebenanlagen.
- Betrieb und Verkehr der preußischen Staatsbahnen von W. Cauer, S. 178.
- Deutsches Bauhandbuch. Band III. S. 306 und ff.
- Struck, Grundzüge des Betriebsdienstes.

## II. Abschnitt.

### Einfriedigungen, Schranken und Warnungstafeln.

#### A. Einfriedigungen.

**§ 6. Grundlegende Bestimmungen.** — Für die Anlage von Einfriedigungen auf Hauptbahnen sind die Bestimmungen des § 18<sup>(1)</sup> u. <sup>(2)</sup> der BO. maßgebend. Einfriedigungen zwischen der Bahn und ihrer Umgebung sind anzulegen, wo die Gestaltung der Bahn oder die gewöhnliche Bahnbewachung (§ 46<sup>(2)</sup> der BO.) nicht hinreichend erscheint, vor Betreten der Bahn abzuhalten. An Wegen, die unmittelbar neben der Bahn und gleichhoch oder höher liegen, sind Schutzwehren anzulegen. Für Nebenbahnen ist im § 18<sup>(2)</sup> vorgeschrieben: Ob und in welchem Umfange an Wegen Schutzwehren anzulegen sind, bestimmt die Aufsichtsbehörde.

**§ 7. Drahtzäune und lebende Hecken.** — Die Einfriedigungen der Bahnanlagen werden, wo immer die örtlichen Verhältnisse es gestatten, durch Drahtzäune und lebende Hecken bewirkt. Bei sachgemäßer Anlage und Instandhaltung gewähren lebende Hecken guten Schutz und sind wegen ihrer geringen Anlage- und Unterhaltungskosten sehr verbreitet. Zur erschöpfenden Behandlung dieser am meisten vorkommenden Anlagen sollen hier die nachahmenswerten Vorschriften für die An-